

## Beschlussvorlage

Amt:	Abteilung II	Datum:	19.10.2023
Bearbeiter:	Yvonne Menninga	Vorlage Nr.:	2023/399

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Finanz-, Wirtschafts-, Tourismus- und Sozialausschuss	Ö	14.11.2023	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	N	21.11.2023	Vorberatung
Rat	Ö	21.11.2023	Entscheidung

### Betreff:

Hebesatzsatzung 2024

### Schilderung der Sach- und Rechtslage

Die letzte Steuererhöhung in der Gemeinde Bockhorn datiert auf den 01.01.2018. Mit dieser auf die damalige Personal- und Kostensituation zugeschnittenen Finanzausstattung lassen sich die heutigen Aufgaben der Gemeinde Bockhorn zu den sich in den letzten fünf Jahren rasant gestiegenen Kosten nicht mehr decken.

Die globalen Ereignisse in den letzten Jahren haben für eine schnell wachsende Inflation und einer damit einhergehenden Zinssteigerung gesorgt. Energiekosten haben sich vervierfacht und Personalkosten stiegen mit dem letzten Tarifabschluss 2023 um 10,54 % für 2024. Alleine dafür benötigt die Gemeinde mehr als 1 Million Euro:

	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Differenz
Strom	89.300 €	114.600 €	+ 25.300 €
Gas	358.000 €	386.500 €	+ 28.500 €
Personalkosten	6.372.600 €	7.429.145 €	+ 1.056.545 €

Weiter sind die Kosten für die Leistungen der Softwarefirmen und Versicherungen kontinuierlich gestiegen.

	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Differenz
EDV	143.300 €	175.900 €	+ 32.600 €
Versicherungen (Gebäude)	23.700 €	31.500 €	+ 7.800 €
Versicherungen (u.a. KSA)	117.100 €	133.700 €	+ 16.600 €

Alle vorgenannten Kosten sind durch die Gemeinde nicht beeinflussbar.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Kreisumlage mindestens mit den aktuellen Punkten von 53 % auch für 2024 beschlossen wird.

Das Land Niedersachsen hat als durchschnittlichen Hebesätze für 2023 für Gemeinden von 5.000 bis 10.000 Einwohner 401 % bzw. 402 % mitgeteilt. Darin sind aber die Erhöhungen aus 2023 noch nicht enthalten, da die Grundlage für den Durchschnitt das Jahr 2022 ist.

Aufgrund der allgemeinen Preissteigerungen hat der Rat der Gemeinde Bockhorn von einer Erhöhung der Hebesätze für 2023 verzichtet.

Mittlerweile sind aber einige Entlastungen im Rahmen von gesetzlichen Vorgaben (Erhöhung der Sozialleistungen) oder tariflichen Abschlüssen beschlossen worden. Die Grundsteuer B betrifft alle Bürger der Gemeinde gleichermaßen, da sich die Wohnsituation an den jeweiligen Einkommen orientiert.

Eine Erhöhung der Gewerbesteuer ist eine weitere Belastung für die Gewerbetreibenden, wird aber nicht in vollem Umfang anzurechnen sein. Die Gewerbesteuer ist im gewissen Rahmen als Kosten des Betriebes ansetzbar. Daraus ergibt sich dann eine Auswirkung auf die Berechnung der Einkommenssteuer und damit vermindert ausfallen wird.

Die Erhöhungen der Realsteuersätze hätten folgende Auswirkungen:

	Ansatz 2024			
	390%	450 %	490%	530%
Grundsteuer A	130.000 €	150.000 €	163.300 €	176.600 €
Grundsteuer B	1.430.000 €	1.650.000 €	1.796.600 €	1.943.300 €
Gewerbesteuer	2.200.000 €	2.538.400 €	2.764.100 €	2.989.700 €
Gesamt:	3.760.000 €	4.338.400 €	4.724.000 €	5.109.600 €
Verbesserung:		578.400 €	964.000 €	1.349.600 €

Die Aussichten auf die folgenden Jahre enthält weitere Investitionen insbesondere in dem Bereich Schule / Kindergarten. Entsprechende Projekte wurden bereits beschlossen. Einsparungspotential ergibt sich aus dem Haushalt leider nicht, da bereits heute schon freiwillige Leistungen nicht finanziert werden können.

Die Pflichtaufgaben der Gemeinde sind sicher zu stellen und lassen sich auf Grund der Ausgangssituation von einem Fehlbedarf von 2,8 Millionen Euro nur über Fremdmittel decken. Dies wird auf mittelfristige Sicht weiter zu erhöhten Ausgaben führen. Es ist nicht davon auszugehen, dass in absehbarer Zeit die Zinsen wieder fallen werden. Ebenso ist mit einer Senkung der Kreisumlage nicht zu rechnen.

Aus den genannten Gründen ist es aus Sicht der Verwaltung in den kommenden Jahren unmöglich die Pflichtaufgaben zu sichern. Dies kann nur über die Erhöhung der Hebesätze erfolgen.

Die Verwaltung unterbreitet mit den genannten Sätzen lediglich Vorschläge. Es ist auch jede Erhöhung dazwischen möglich, aber eine Erhöhung unter 490 % wird nicht zur Entlastung des Haushaltes beitragen und wird von der Verwaltung als mindeste Erhöhung empfohlen.

## **Beschlussvorschlag**

1. Die \_Hebesätze der Gemeinde Bockhorn werden zum 01.01.2024 auf

Grundsteuer A \_\_\_\_\_

Grundsteuer B \_\_\_\_\_

Gewerbsteuer \_\_\_\_\_

festgelegt.

2. Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Bockhorn (Hebesatzsatzung) zum 01.01.2024 wird beschlossen.

Krettek  
Bürgermeister